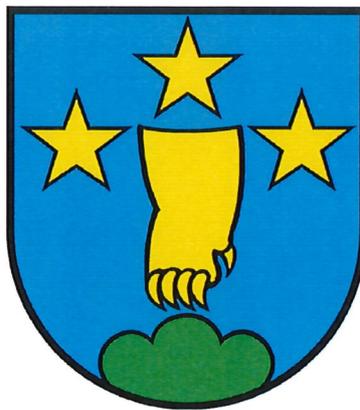


GEMEINDE VILLIGEN



Reglement über die Bewirtschaftung des Reblandes und der Rebanlagen in den Rebbergen "Steinbruch" und "Schlossberg"

Rebbaureglement

Inkraftsetzung: 1. Januar 2023

Zweck und Geltungsbereich

- Art. 1
- 1 Das Reglement bezweckt, die Tradition des Weinbaus in der Gemeinde Villigen zu bewahren und die Reblagen als Teil eines intakten Dorfbildes und einer gepflegten Naherholungszone zu erhalten.
 - 2 Im speziellen regelt es die Bewirtschaftung der im kantonalen Rebkataster registrierten Rebparzellen in den Reblagen "Steinbruch" und "Schlossberg", die sich im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Villigen befinden.
 - 3 Das Reglement unterstützt allgemein die Förderung der Qualität der auf dem Gebiet der Gemeinde Villigen erzeugten und zu Wein verarbeiteten Trauben.
- Art. 2
- Das Reglement ist für die Bewirtschafter des Ortsbürgerreblandes verbindlich.

Eigentum, Grundsätze der Verpachtung, Ausschreibung, Bewerbung

- Art. 3
- 1 Die Ortsbürgergemeinde Villigen bleibt Eigentümerin der in Art. 1 Abs. 2 erwähnten Rebareale. Sie verpachtet die Grundstücke ohne Rebanlagen an Personen, welche die Bedingungen des Reglements erfüllen.
 - 2 Eine Aufteilung unter eine Parzellengrösse von 10 Aren ist zur Wahrung einer rationellen Bewirtschaftung nicht zulässig.
Ausnahme: Eine freie Parzelle wird unter Wahrung von Art. 4 auf die beiden angrenzenden Nachbarparzellen aufgeteilt.

Pachtdauer und Kündigung

- Art. 4
- Die Verpächterin stellt die zeitlich unlimitierte Nutzung der Rebanlagen in Aussicht, sofern sich der und die Nutzerin an die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben halten. Bei gravierenden Verstössen behält sich die Verpächterin das Recht vor, eine Kündigung gemäss den im Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG, SR 221213.2) festgelegten Kündigungsfristen einzuleiten.
- Art. 5
- 1 Unter Wahrung des gegenwärtigen Besitzstandes verpachtet die Ortsbürgergemeinde die frei werdenden Rebparzellen an fachlich geeignete Bewirtschafter gemäss nachstehender Reihenfolge:
 - a) Erstes Vorrecht haben Villiger Ortsbürger.
 - b) Zweites Vorrecht haben Villiger Einwohner.
 - c) Auswärtige Bewerber können ebenfalls Rebland pachten, sofern keine Villiger Anwärter in Frage kommen.
 - 2 Bei mehreren gleichrangigen Bewerbern entscheidet das Los.

3 Frei werdende Rebparzellen werden öffentlich bekanntgegeben. Interessenten müssen sich innerhalb der gesetzten Frist schriftlich um die Pacht bewerben.

5 Wird kein Bewirtschafter gefunden, muss die Parzelle durch den bisherigen Bewirtschafter gerodet und mit Gras angesät werden. Die Ortsbürgergemeinde schreibt das Grasland zur Nutzungsüberlassung aus. Bei mehreren Meldungen entscheidet das Los. Diese Nutzungsüberlassung endet auf das Ende des Kalenderjahres, sobald sich ein neuer Bewirtschafter, der die Anforderungen gemäss Art. 3 Abs. 1 erfüllt, für die Neubestockung der Parzelle verpflichtet.

6 Rebparzellen können bei Familiennachfolge weiter bewirtschaftet werden. Findet sich familienintern ein geeigneter Nachfolger, der die Bewirtschaftung der Rebparzellen weiterführt, müssen diese nicht zur Neuverpachtung ausgeschrieben, jedoch dem Gemeinderat gemeldet werden.

Unterpacht, Abtausch

Art. 6 Eine Unterpacht ist verboten. Der Gemeinderat kann bei parzellenweisem Abtausch zur Arrondierung und Bewirtschaftungsverbesserung eine Bewilligung erteilen.

Pachtvertrag

Art. 7 Auf den Abschluss eines Pachtvertrages in schriftlicher Form wird verzichtet. Die mündliche Abmachung unterliegt den eidgenössischen sowie kantonalen pachtrechtlichen und diesen reglementarischen Bestimmungen. Als Aktennotiz dient eine schriftliche Vereinbarung, die von beiden Parteien unterzeichnet wird.

Pachtzins, Pachtzinsanpassung

Art. 8 Auf die Erhebung eines Pachtzinses wird verzichtet.

Bewirtschaftung, Erstellen der Rebanlage, Rebsorten, Kultursystem, Erziehung, Stockpflege, Weinlese

Art. 9 1 Das Land wird zur rebbaulichen Nutzung verpachtet. Der Anbau anderer Kulturen und das Einbringen von ökologischen Strukturelementen wie Steinlinsen, Asthaufen, usw. sind vom Gemeinderat bewilligen zu lassen.

2 Der Pächter verpflichtet sich, das Land gemäss den anerkannten Methoden im Rebbau zu bewirtschaften. Er hat für die dauernde Ertragsfähigkeit des

Bodens zu sorgen, insbesondere durch sorgfältige und nachhaltige Bewirtschaftung.

3 Der Pächter verpflichtet sich, invasive Neophyten in der Rebanlage und in angrenzenden Flurstreifen wirksam zu bekämpfen.

Art. 10 1 Der Pächter erstellt seine Rebanlagen auf eigene Kosten. Die Anlagen sollen sich an den in der Gegend üblichen Anbau- und Pflegemethoden orientieren sowie den kantonalen Vorschriften und Empfehlungen entsprechen.

2 Es sind alle Sorten gemäss schweizerischem Rebsortenverzeichnis zugelassen.

3 Als Kultursysteme mit den üblichen Reihen- und Stockabständen sind zu gelassen:

- Drahtanlagen in der Falllinie;
- Kleinterrassen (genannt Querterrassen oder Einreihenterrassen);
- Stichelbau.

Art. 11 Die Weinlese (Beginn, Ablauf, Weinlesekontrolle) richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Grenzabstände

Art. 12 1 Folgende Grenzabstände sind einzuhalten:

- Seitwärts gegenüber Nachbargrundstücken die Hälfte des eigenen Reihenabstandes;
- Bei Kleinterrassen, die an eine Nachbarparzelle mit Bewirtschaftung in der Falllinie anstossen, sind die Wendepplatten um eine Reihenbreite zurückzusetzen; der Nachbar soll seine anstossende Reihe ungehindert pflegen können;
- Zu den Wegen ist mit dem äussersten Gegenstand der Anlage ein Mindestabstand von 60 cm erforderlich. Sind die Wege ohne Marksteine, wird die Wegbreite in geradem Verlauf mit 3,50 m angenommen. Beidseitig des Weges sind sodann je 60 cm einzuhalten. Eine Erhöhung des Mindestabstands auf 1 m soll bei Neuanlagen im Interesse einer optimierten Bewirtschaftung eingefordert werden.

2 Vorgängig der Erstellung von Neu- oder Ersatzanlagen sind mit dem zuständigen Gemeinderat die Grenzabstände bzw. der Verlauf der Wege im Sinne dieses Reglements vor Ort festzulegen und abzustecken.

Unterhalt

Art. 13 1 Der Unterhalt der öffentlichen Wege ist Sache der Gemeinde.

Verstösse

Art. 14 Bei Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglements wirkt der Gemeinderat als Schiedsstelle. Als beratende Instanzen können von diesem die Kommission Natur- und Landschaft (NALA) und/oder die Kommission der Ortsbürger angehört werden.

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Gültigkeit anderer Rechte

Art. 15 1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Es kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

2 Mit dem Inkrafttreten werden frühere Reglemente und Beschlüsse der Gemeindeversammlung aufgehoben.

Art. 16 Soweit dieses Reglement nicht anwendbar ist oder keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen, Weisungen für Rebbau und Weinbereitung.

Art. 17 Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil der schriftlichen Pachtvereinbarung zwischen dem Pachtenden und der Ortsbürgergemeinde Villigen.

Dieses Reglement wurde an der Ortsbürgerversammlung vom 24. November 2022 genehmigt.

Gemeinderat Villigen

Gemeindeammann



Olivier Moser

Gemeindeschreiberin



Sibylle Boss